

**Kirchliches Arbeitsgericht**  
**für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier**  
**in Mainz**

Az.: KAG Mainz M 35/19 Lb- ewVfg -

18.10.2019

**Beschluss**

In dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung  
mit den Beteiligten

1. MAV
2. CV

hat das Kirchliche Arbeitsgericht in Mainz durch den Vorsitzenden, Richter S.,  
ohne mündliche Verhandlung am 18.10.2019 beschlossen:

- 1. Der Antrag der MAV auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.**
- 2. Der Antragsgegner ist nicht verpflichtet, der MAV die im vorliegenden Verfahren angefallenen Auslagen zu erstatten.**
- 3. Die Revision gegen diese Entscheidung findet nicht statt.**

## Gründe

### I.

Die antragstellende MAV hat am 15.10.2019 über einen externen Verfahrensbevollmächtigten, der kein Jurist ist, einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung – ohne eine Glaubhaftmachung – beim KAG in Mainz eingereicht.

Die Antragschrift enthält folgende Sachverhaltsangaben:

„Der Dienstgeber hat ohne das Beteiligungsverfahren gemäß § 33 iVm. § 36 Abs. 1 MAVO einzuleiten einseitig und ohne Zustimmung der MAV die Dienstpläne des Teilbereichs TfKK (Tageseinrichtung für Kleinstkinder) für die Kalenderwoche 42 (ab dem 14.10.2019) und folgende festgesetzt.“

Der Rest des Schriftsatzes enthält Rechtsausführungen zu Verfügungsanspruch und Verfügungsgrund bei der Aufstellung und Mitbestimmung von Dienstplänen.

Die MAV beantragt,

den Antragsgegner zu verpflichten, die einseitig ohne Zustimmung der MAV festgesetzten Dienstpläne des Teilbereiches TfKK (Tageseinrichtung für Kleinstkinder) für die Kalenderwochen 42 und folgende nicht anzuwenden.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Der Dienstgeber hat in seinem Schriftsatz vom 18.10.2019 im Wesentlichen vorgetragen, es stimme nicht, dass für die fragliche Zeit ein Dienstplan existiere, der bekanntgemacht bzw. ausgehängt oder in Umlauf gebracht worden sei; ein Plan sei derzeit erst in Bearbeitung.

Zur näheren Darstellung des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Antragschrift sowie auf den Schriftsatz des Antragsgegners Bezug genommen.

## II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zulässig, in der Sache aber unbegründet.

1. Die Zuständigkeit des Kirchlichen Arbeitsgerichts ist gegeben. Es liegt eine Streitigkeit aus der Mitarbeitervertretungsordnung des Bistums Limburg vor, in der es um geltend gemachte Mitbestimmungsrechte der antragstellenden MAV aus § 36 Abs. 1 Nr. 1 MAVO geht.

2. Beim Kirchlichen Arbeitsgericht kann gem. § 52 Abs. 1 KAGO eine einstweilige Verfügung beantragt werden. Über diese entscheidet gem. § 52 Abs. 2 KAGO der Vorsitzende des Gerichts alleine und ohne mündliche Verhandlung. Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Verfügung ist auch vor dem Kirchlichen Arbeitsgericht das Vorliegen eines Verfügungsanspruchs und eines Verfügungsgrundes (§ 52 Abs. 1 KAGO).

Das Vorliegen eines Verfügungsanspruchs ist nicht in nachvollziehbarer Form durch Tatsachenvortrag dargetan. Auch fehlt jegliche Art der Glaubhaftmachung im Sinne von § 52 Abs. 2 KAGO iVm. §§ 926, 920 Abs. 2 und § 294 ZPO, so dass auch von daher der Antrag zurückzuweisen war.

Die MAV begehrt im Hinblick auf das zeitlich besonders eilig gemachte Verfügungsverfahren, behauptete festgesetzte Dienstpläne für einen bestimmten Teilbereich in der im Zeitpunkt der Entscheidung zu Ende gehenden und der folgenden Kalenderwoche nicht anzuwenden. Dazu hat sie nur den eingangs erwähnten einen Satz zur Sachverhaltsdarstellung geliefert. Wer, wann, was wem gegenüber erklärt haben soll oder ob überhaupt nie eine einschlägige Kommunikation zwischen den Verfahrensbeteiligten stattgefunden haben soll, ist in keiner Weise auch nur ansatzweise nachvollziehbar dargetan. Auch hat die Antragstellerin keine vom Antragsgegner erstellten Dienstpläne vorgelegt oder vorgetragen, wer, wann, wem gegenüber solche präsentiert haben soll oder ob in sonstiger Weise eine Diensteinteilung vorliegen soll. Die in hohem Maße un-

substantiierte Antragsschrift lässt eher die Vermutung zu, dass es wohl geschriebene Dienstpläne geben mag. Nach der Einlassung des Antragsgegners sind derzeit überhaupt noch keine Dienstpläne für die beiden Kalenderwochen erstellt.

Erschwerend kommt im Streitfalle hinzu, dass die MAV vorliegend eine Art vorweggenommene gerichtliche Entscheidung im Hauptsacheverfahren begehrt, weil ein Hauptsacheverfahren zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr oder in anderer Form nur noch unter besonderen Voraussetzungen wegen Zeitablaufs möglich und sinnvoll ist. Die bei einer Befriedigungsverfügung anzustellende umfassende Interessenabwägung (vgl. Schwab in Schwab/Weth, Komm. zum ArbGG, 5. Aufl., Das Verfahren vor den kirchlichen Arbeitsgerichten, Teil I, Rz. 19) muss allein schon wegen fehlenden Sachvortrages gegen die antragstellende MAV ausfallen.

Der Antragsgegner ist nicht gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 KAGO, § 17 Abs. 1 Satz 2, 4. Spiegelstrich MAVO verpflichtet, der MAV die angefallenen Auslagen für ihren Verfahrensbevollmächtigten zu erstatten. Der (fehlende) Tatsachenvortrag lässt keine Bewertung zu, dass vorliegend die Einschaltung eines Bevollmächtigten für das gewählte Vorgehen überhaupt „notwendig“ war.

Ein Rechtsmittel ist gegen diese Entscheidung nicht statthaft (§ 47 Abs. 4 KAGO). Auf die Möglichkeit der Einlegung einer sofortigen Beschwerde, über die der Vorsitzende allein abschließend nach §§ 55, 27 KAGO i.V. m. § 78 ArbGG, § 567 ZPO zu entscheiden hat, wird hingewiesen (vgl. Schwab, a.a.O., Rz 20).

gez. S.

Vorsitzender